

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 22. Dezember 2018 • 25. Jahrgang • Nummer 05/2018

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018	Seite 1
2. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
4. Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019	Seite 3
5. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau	Seite 4
6. 4. Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)	Seite 8
7. 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 9
8. 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils	Seite 10
9. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019	Seite 10
10. Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume im Stadtgebiet und den Ortsteilen	Seite 10
11. Bekanntmachung der Namen des Wahlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 12
12. Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau	Seite 12
13. Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 12
14. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz	Seite 16
15. Bauabgangsstatistik 2018 – Land Brandenburg	Seite 16
16. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr	Seite 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2018

zu TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung
Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**
zu TOP 6.1 **Wahlangelegenheiten – Vortrag Wahlleiterin**
zu TOP 7. **Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019, Beschlussvorlage 100/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8. **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung), Beschlussvorlage 110/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 19/7/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9. **5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung), Beschlussvorlage 111/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte „5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 18/7/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10. **Finanzielle Beteiligung an den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Beschlussvorlage 124/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Finanzierung der Personalkostenförderung der 3. Personalstelle für sozialpädagogische Fachkräfte für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von je 9.625,00 € pro Jahr.“

Abstimmung: 18/6/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11. **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019, Beschlussvorlage 113/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12. **Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume im Stadtgebiet und den Ortsteilen, Beschlussvorlage 117/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume im Stadtgebiet und den Ortsteilen gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13. 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils, Beschlussvorlage 112/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils gemäß Anlage.“

Abstimmung: 23/0/2 einstimmig angenommen

zu TOP 14. Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Stadt Prenzlau für die Kommunalwahl 2019, Beschlussvorlage 99/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für das Wahlgebiet der Stadt Prenzlau ein Wahlkreis gebildet wird.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15. Abwägungs- und Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau, Beschlussvorlage 108/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnungsbau Grabowstraße 4“, Stand 19.10.2018, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnungsbau Grabowstraße 4“, Stand 23.10.2018 (Anlage 2), wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnungsbau Grabowstraße 4“, Stand 23.10.2018, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 2-8), werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 16. Erstellung einer Spielplatzsatzung
Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau: 120/2018**

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erstellung einer kommunalen Spielplatzsatzung zu. Diese Satzung stützt sich auf den § 9 Absatz 1 Nummer 5 des BauGB der BRD sowie die §§ 8 Absatz 2 und 87 Absatz 3 der BbgBauO vom 20. Mai 2016. Danach müssen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen Kinderspielplätze errichtet werden, die auf der Grundlage einer durch die Kommune festgesetzten Bauvorschrift beruhen. Eine derartige örtliche Bauvorschrift, die nach § 87 Absatz 3 BbgBauO u. a. die Größe, Art und Ausstattung, die Anforderungen für den Zugang und die sichere Benutzbarkeit etc. regelt, gibt es derzeit in Prenzlau nicht.

Der Kinder- und Jugendbeirat sollte in die Erstellung der Satzung unbedingt mit einbezogen werden.“

Abstimmung: zurückgestellt

**zu TOP 17. Straßenbeleuchtung der Stadt Prenzlau
Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau: 121/2018**

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. – wurde gestrichen –
2. Es soll ein Konzept für die schrittweise Umstellung und Modernisierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik erarbeitet werden (über eine Prioritätenliste in Jahresscheiben) und dieses dann den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Auf Grundlage dieser Prioritätenliste sollen jährlich Mittel für den Austausch von Straßenlaternen und Lampenköpfe in den Haushalt eingestellt werden.
4. Vorhandene Zuwendungsmöglichkeiten, wie im „Prüfbericht Straßenbeleuchtung in der Stadt Prenzlau“ in Punkt 9. aufgeführt, sind zu nutzen, um eine schneller Umsetzung voranzutreiben.“

Abstimmung: 13/11/2 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 18. Übernahme von Gewässergrundstücken,
Beschlussvorlage 104/2018**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau, Flur 13, Flurstücke 105, 107, 108, 111, 114, 116, 117, 118, 119, 121 und 123 – Wolfspfuhl – sowie die Flurstücke 125, 127 und 128 – Krummer See – in einer Gesamtgröße von 8,2501 ha im Rahmen einer Vermögenszuordnungsvereinbarung zu übernehmen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 19. außerplanmäßige Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, Beschlussvorlage 115/2018

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine außerplanmäßige Aufwendung für die Zuführung zur Rückstellung für unmittelbare Pensionsverpflichtungen für den Bereich der aktiven Beamten in Höhe von 69.910,00 €.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 20. Mitteilungen des Bürgermeisters
zu TOP 20.1 Sachstand der Umsetzung Drucksache 95/2017
„Konzept und Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität in der Stadt Prenzlau“, Mitteilungsvorlage 114/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis

zu TOP 20.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2018), Mitteilungsvorlage 106/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 20.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen II. und III. Quartal 2018, Mitteilungsvorlage 105/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 21. Fragestunde der Stadtverordneten
zu TOP 21.1 Kommunikation zwischen Fr. Seydel und Stadtverwaltung Prenzlau, Anfrage 118/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 21.2 Prüfbericht Straßenbeleuchtung in der Stadt Prenzlau, Anfrage 116/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

zu TOP 21.3 Flächennutzungsplan, Anfrage 125/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Beschluß der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018

zu TOP 6. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau, Beschlussvorlage 109/2018

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	40.643.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	41.667.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	381.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	280.000,00 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	40.923.000,00 €
Auszahlungen auf	44.928.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.137.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.101.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.786.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.670.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	156.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **567.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 70	
Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 51 und 71	
Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 52 und 72	
Aufwendungen/	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 €
Kontengruppen 53 und 73	
Transferaufwendungen/ -auszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 54 und 74	
sonstige ordentliche Aufwendungen/	
sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000,00 €
Kontengruppen 55 und 75	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/	
Finanzauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppe 57	
Bilanzielle Abschreibungen	100.000,00 €
Kontengruppe 78	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €
Kontengruppe 79	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000,00 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **2.000.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 002 (Empfang) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 23.12.2018

Aufgrund des Artikels 2 der „8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018“ wird nachstehend der Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ vom 04.02.2009 in der seit dem 14.10.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 25.10.2011 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2011 vom 09.11.2011),
2. die am 05.07.2012 in Kraft getretene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2012 vom 04.07.2012),
3. die am 04.07.2013 in Kraft getretene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.06.2013 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2013 vom 03.07.2013),
4. die am 22.10.2015 in Kraft getretene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 12.10.2015 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 5/2015 vom 21.10.2015),
5. die am 14.10.2018 in Kraft getretene 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2018 vom 13.10.2018).

Prenzlau, den 23.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 a Ausländerbeauftragter
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile
- § 10 a – gestrichen –
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters
- § 12 Seniorenbeirat
- § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 14 Kinder- und Jugendbeirat
- § 15 Sportbeirat
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde (vergl. § 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen – STADT PRENZLAU –.
- (2) Die Namen der Ortsteile und ihrer bewohnten Gemeindeteile werden beibehalten.
- (3) Die Stadt Prenzlau hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung STADT PRENZLAU Der Bürgermeister geführt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (vergl. § 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Prenzlau ist von Silber und Rot geteilt, oben ein gold-bewehrter roter Adler mit einem über den Kopf gestülpten goldenen Spangenhelm, darauf ein roter Flug, unten ein auf blauen Wellen schwimmender silberner Schwan (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 in den Farben Rot - Weiß - Rot mit dem Stadtwappen im Mittelfeld (siehe Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Prenzlau enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: „STADT PRENZLAU – LANDKREIS UCKERMARK“ (siehe Anlage 3).
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zum Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation ein eigenes Ortsteilwappen und eine eigene Ortsteilflagge zu führen.

§ 3

Bekanntmachungen (vergl. § 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus II, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben. Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

Stadtgebiet Prenzlau	Am Steintor 4	am Haus 3, Höhe Hofzugang zwischen Haus 1 und Haus 3
	Georg-Dreke-Ring 62	am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle
	Vincentstraße	Raiffeisenplatz (südliche Seite)
OT Alexanderhof	Alexanderstraße	neben der Bushaltestelle
OT Blindow	Landstraße 49	am Pfarrhaus
OT Dauer	Prenzlauer Straße 25 b	vor dem Feuerwehrgebäude
OT Dedelow	Bäckerweg	am Schlossfundament
OT Güstow	Am Lindenberg 45	Südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
OT Klinkow	Am Quillow 42 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Schönwerder	Dorfstraße 39 a	vor dem Gemeindezentrum
OT Seelübbe	Am Seelübber See 26	gegenüber der Bushaltestelle

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.

§ 4

Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerunterrichtung
 - d) Einwohnerbefragung
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Prenzlau werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a) der Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirats (s. § 14)
 - b) der Durchführung von Schülervertreterkonferenzen oder
 - c) von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung zur Beteiligung der Einwohner in der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann (vergl. § 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 a

Ausländerbeauftragter

- (1) Der Ausländerbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung von der Stadtverordnetenversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach den ersten 2 Jahren auch ohne öffentliche Ausschreibung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn der Amtsinhaber die Arbeit erfolgreich geleistet hat und weiterführen soll.
- (2) Dem Ausländerbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen und/ oder zu aktuellen Ereignissen die Auswirkungen auf oder im Zusammenhang mit Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen sowie der Beiräte mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausländerbeauftragte kann jederzeit angehört werden.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
 - a) Vermögensgeschäfte gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ab einem Wert von 20.000 €
 - b) den Erlass von Forderungen ab 100 €
 - c) den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen und ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen zu
 - Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
 - Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung
 - Petitionen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über
 - Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten
 - Miet- und Pachtverträge
 - bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben über:
 - die Aussetzung der Vollziehung
 - Stundung
 - Niederschlagung
 - den Erlass von Forderungen bis 100 €
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten
 - den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

- (4) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 61 Absatz 1 BbgKVerf.

§ 7

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten (vergl. § 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des

Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind dann:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Die Angaben zum ausgeübten Beruf sowie zu anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung (vergl. §§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse werden abweichend zu § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung nach § 3 Absatz 5 in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau mindestens vier volle Werktage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.
Abweichend zu § 3 Absatz 5 Satz 2 darf die Abnahme frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. § 3 Absatz 5 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist erforderlich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - Rechtsstreitigkeiten.
 Auch in diesen Fällen bleibt es bei einer Einzelfallprüfung.
- (5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet veröffentlicht.

§ 9

Fachausschüsse (vergl. §§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem Hauptausschuss freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständigkeitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden.
- (3) Fraktionen, auf die kein Sitz in einem Fachausschuss entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Fachausschuss zu entsenden.

§ 10

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile (vergl. §§ 45 bis 48 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:
 - Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
 - Blindow

- Dauer
 - Dedelow mit Ellingen und Steinfurth
 - Güstow mit Mühlhof
 - Klinkow mit Basedow
 - Schönwerder
 - Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof
- (2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:
 - Stegemannshof
 - Wollenthin
 - (3) In den Ortsteilen nach Absatz 1 wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
 - (4) Neben dem ihm durch Gesetz obliegenden Befugnissen entscheidet der Ortsbeirat außerdem über:
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 7 sowie § 8 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

§ 10 a

– gestrichen –

§ 11

Vertretung des Bürgermeisters (vergl. §§ 56, 59 BbgKVerf)

Die Stadt Prenzlau hat 2 Beigeordnete. Der 1. Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche der Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 12

Seniorenbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren sein. Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren Mitglied des Seniorenbeirates sein, wenn sie einen regelmäßigen Aufenthalt in der und/ oder aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet

nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13

Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen wollen. Darüber hinaus können auch Bürger mit einem Wohnort außerhalb der Stadt Prenzlau Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung sein, wenn sie sich im Rahmen eines regelmäßigen Aufenthalts in der Stadt Prenzlau und/oder in einem aktiven Bezug zur Stadt Prenzlau für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau einsetzen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 14

Kinder- und Jugendbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder ihren schulischen oder anderweitigen Ausbildungsaufenthalt hauptsächlich in Prenzlau haben. Sie müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Interessen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 15

Sportbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Prenzlau. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste

für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören.

Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2018 ist am 14.10.2018 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 06.12. 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6ff., in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 06.07.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2015, S. 3 wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1, Satz 2 werden die Worte „und Urnen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Urnenerdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.“
- 2. § 10, Absatz 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „Umbettungen“ durch das Wort „Urnenumbettungen“ ersetzt.
- 3. § 11, Absatz 2, Buchstabe h wird wie folgt geändert:**
Die Worte „und Urnenstelen“ werden hinzugefügt.
- 4. § 12, Absatz 3, Satz 2 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „mindestens“ wird hinzugefügt.
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1, nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Urnenwandanlagen die bis zum 31.12.2018 errichtet worden sind, gilt eine Nutzungszeit von 30 Jahren.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 im Absatz 1 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- 6. § 13, Absatz 3, Buchstabe h Satz 2 wird wie folgt geändert:**
Das Wort „mindestens“ wird hinzugefügt.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1, Buchstabe f werden die Worte „und Urnenstelen“ hinzugefügt
 - b) In Absatz 2, Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4, Satz 7 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5, Satz 1 werden die Worte „und Urnenstelen“ hinzugefügt und die Zahl „30“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.
- 8. § 19 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu eingefügt:
„(1) Grabberäumungen sind nur nach Ablauf aller Ruhezeiten möglich. Die Grabberäumung muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist nur die nutzungsberechtigte Person.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.
 - c) In Absatz 2, Satz 1 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3, Satz 1, erster Halbsatz werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
 - e) In Absatz 3, Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „baulichen“ gestrichen.
 - f) In Absatz 3, Satz 2, erster Halbsatz werden die Worte „der Ruhezeit oder“ und „baulichen“ gestrichen.
 - g) In Absatz 3, Satz 2, zweiter Halbsatz wird das Wort „Abräumung“ durch das Wort „Beräumung“ ersetzt.
 - h) In Absatz 3, nach Satz 2, wird folgender Satz neu eingefügt:
„Das Grabmal und die sonstigen Anlagen gehen entschädigungslos

in das Eigentum der Stadt Prenzlau über.“

- i) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:
„(4) Wird ein Grabnutzungsrecht vorzeitig aufgehoben, so hat die berechtigte Person keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabstellennutzungsgebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
b) In Absatz 7 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen und das Wort „abräumt“ wird durch das Wort „beräumt“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 3 wird das Wort „abgeräumt“ durch das Wort „beräumt“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. § 22 wird gestrichen

Absatz 2 wird in § 23 Absatz 2 als Sätze 1 und 2 eingefügt.

12. § 23a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und“ und „nur“ gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13ff. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.09.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 6/2011, S. 7 f. wird wie folgt geändert:

§ 2

Grabstellennutzungsgebühren

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
- | | |
|--|--------------------|
| 1. Reihengrabstellen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder | |
| bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | (20 J.) 550,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | (20 J.) 910,00 € |
| 2. Wahlgrabstellen | |
| 2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung | (20 J.) 1.000,00 € |

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz

2.2 wandelbare Wahlgrabstellen pro m ²	(20 J.) 600,00 €
2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet	
mit nicht ebenerdigem Grabmal	(20 J.) 1.000,00 €
3. Urnengrabstellen	
3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle	(20 J.) 640,00 €
3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle	(20 J.) 560,00 €
3.3 Urnengemeinschaftsanlage	(20 J.) 470,00 €
3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen, die vor dem 31.12.2018 errichtet worden sind	(30 J.) 1.930,00 €
3.5 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwandanlagen/Urnenstelen	(20 J.) 1.930,00 €

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für
1. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgrabstellen nach Abs. 1 Nr. 2 sowie Urnenwahlstellen nach Abs. 1 Nr. 3.1 und Urnennischen nach Nr. 3.5 für jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr.
 2. die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnennischen nach Abs. 1 Nr. 3.4 für jedes Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr.
 3. Diese Gebühren sind vor Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung zu entrichten.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren

„Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

1. Grabstellen für Erdbestattungen
 - 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 200,00 €
 - 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen 700,00 €
2. Urnengrabstellen 110,00 €

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

4. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ausgrabungen
- | | |
|---------------------------|----------|
| 1.1 Ausgrabung einer Urne | 260,00 € |
|---------------------------|----------|
5. In § 4 Nr. 2 werden die Worte „Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen“ werden durch die Worte „Die Gebühr schließt“ ersetzt.

§ 5

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

6. In § 5 Nummer 1 wird die Zahl „102,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
7. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Dienstleistungen für Bestattungen

- „1. Trägerleistung für Urnenbeisetzungen in Ausnahmefällen und bei Umbettungen 32,00 €“
8. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Grabpflege

- „1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal 306,00 €
- | | |
|---|----------|
| 2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal | 456,00 € |
| 3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr | 6,00 € |
| 4. 20 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal | 456,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 5. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde (Stundenzahl nach Aufwand) | 65,00 € |
| 6. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege | 2,00 € |

9. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Friedhofsverwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| „1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Zeitdauer 2 Jahre) | 75,00 € |
| 2. Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen (Tageszulassung) | 15,00 € |
| 3. Erstellen einer Graburkunde incl. Porto | 14,00 € |
| 4. Urnenversand | 10,00 € |

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils vom 14.12.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Prenzlauer Profils vom 06.03.2015 wird wie folgt geändert:

10. Festbetragsfinanzierung

- In Punkt 10, erster Satz wird der Betrag „70.000,00 €“ gestrichen und durch folgenden Betrag ersetzt: „79.000,00 €“
- In Punkt 10 unter Nr. 1 wird das Befristungsdatum „(bis 31.12.2016)“ ersatzlos gestrichen sowie der Betrag „6.000,00 €“ ersetzt durch: „10.000,00 €“
- In Punkt 10 unter Nr. 4 wird das Befristungsdatum „(bis 24.10.2017)“ ersatzlos gestrichen.
- Punkt 10 wird ergänzt um: „7. Netzwerk Gesunde Kinder 4.000,00 €
8. Prenzlauer Tafel 2.000,00 €“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils in der Fassung ab 01.01.2015 in der vom Inkrafttreten der 2. Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils tritt am 01.01. 2019 in Kraft.

Prenzlau, 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 07.12.2018 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 02.06.2019 – „Stadtfest“
- 08.12.2019 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 3 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2019 beschränkt.

§ 6

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume im Stadtgebiet und den Ortsteilen

Präambel

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der kommunalen Gebäude, u. a. Gemeindezentren bzw. Räume im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Entgelte nach folgenden Grundsätzen:

Freie Nutzung

- Die Nutzung der Räume ist unentgeltlich für:
- Sitzungen der Ortsbeiräte
 - 4 traditionell ortsübliche Veranstaltungen (z. B. Erntedankfest)
 - Sprechstunden und Beratungen des Ortsvorstehers
 - dienstliche Veranstaltungen und Beratungen der Stadtverwaltung
 - Nutzung als Wahlbüro

Die Ortsbeiräte haben bis zum Stichtag 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres die 4 traditionellen Veranstaltungen beim Gebäudemanagement telefonisch oder per Mail zu benennen.

Entgelte für die private Nutzung der Räume durch Dritte (natürliche und juristische Personen)

Verträge werden nur mit volljährigen Vertragspartnern geschlossen.

* Übersicht: Nutzung/ Entgelt

Grundsätze für die Überlassung von Räumen

Der Entgeltanspruch besteht nach Vertragsabschluss unabhängig davon, ob die Räume durch den Nutzer tatsächlich genutzt wurden.

Nach Prüfung des Einzelfalls wird der/die Sachgebietsleiter/in des Sachgebietes Gebäudemanagement und Liegenschaften (GM) ermächtigt, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung oder der Zeit, unabhängig von der Entgeltordnung, flexible Entgelte für den Nutzer festzulegen.

Das Entgelt laut Tabelle wird ohne Umsatzsteuer erhoben und ausschließlich zur anteiligen Deckung der Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, Müll, Versicherungen etc.) und der Instandhaltungskosten verwandt, jedoch nicht für das Bereitstellen von Verbrauchsmaterialien. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2021 wird das Entgelt laut Tabelle zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer erhoben.

Das Entgelt ist auf das Konto der Stadt Prenzlau

Sparkasse Uckermark

BIC: WELADED1UMP

IBAN: DE96 1705 6060 3424 0000 93

oder bar an die Stadtkasse zu zahlen (Bareinzahlungsgebühr 3,00 €).

Die Gemeindezentren werden an den gesetzlichen Feiertagen Silvester/Neujahr für private Vermietungen nicht zur Verfügung gestellt. Wird an den Feiertagen eine der 4 traditionell ortsüblichen und unentgeltlichen Veranstaltungen durch den Ortsbeirat organisiert und gewährleistet, ist die Nutzung möglich.

Die Nutzungsvereinbarung wird durch das Sachgebiet GM ausgestellt.

Die Besichtigung vor der Überlassung der Räume und die Abnahme der Räume nach Nutzung hinsichtlich Beschädigungen, Reinigung etc. erfolgt in den jeweiligen Ortsteilen durch den Ortsteilbürgermeister/in oder durch eine von ihm/ihr beauftragte Person. Angezeigte Schäden werden dem Verursacher durch das Sachgebiet GM in Rechnung gestellt.

Der Nutzer darf die Mieträume nur zu dem im Vertrag genannten Zweck benutzen. Abänderungen des Nutzungszweckes bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, sobald er Anhaltspunkte dafür hat, dass die Mieträume von extremistischen oder verfassungsfeindlichen Gruppen, Parteien oder sonstigen Vereinigungen genutzt werden soll.

Der Schlüssel für die Räumlichkeiten ist bis spätestens 12.00 Uhr am darauffolgenden Tage beim Ortsvorsteher bzw. dem Beauftragten abzugeben. Der Nutzer stellt die gewünschte Raumordnung selbst her. Gehen Schlüssel verloren, hat der Nutzer die Kosten für die in erforderlichem Maße notwendige Erneuerung der Schließanlage zu tragen. Nach Vereinbarung können vorhandenes Geschirr und elektrische Geräte genutzt werden. Tischdecken werden nicht zur Verfügung gestellt. Der Nutzer wird verpflichtet:

- die ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie alle in ihnen befindlichen Gegenstände und Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln und aufgetretene Beschädigungen der Stadt Prenzlau (Sachgebiet Gebäudemanagement und Liegenschaften, Tel. 03984/ 75 147) umgehend zu melden
- die Räume nach Nutzung durchzusehen und in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu übergeben
- die Kucheneinrichtungen bei Benutzung (Kaffee- und Teekochen) pfleglich zu behandeln
- nach Ende der Veranstaltung genutztes Geschirr des Vermieters in die Küche zu räumen und abzuwaschen; die Küchengeräte auszustellen
- Müll, Essenreste, Filtertüten etc. zu entsorgen
- die Heizungen herunterzudrehen und zwar so, dass der Frostschutz gegeben ist (Ventilstellung mindestens auf 1), die technischen Geräte vom Stromnetz zu nehmen, alle Fenster zu verschließen sowie alle Außentüren abzuschließen
- nach Veranstaltungsende zu überprüfen und sicherzustellen, dass sich im Gebäude keine Personen mehr aufhalten

Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Prenzlau während des Nutzungszeitraumes für alle durch ihn oder seine Gäste an Mobiliar, Inventar sowie allen weiteren Einrichtungen der Mietsache verursachten Schäden. Diese sind dem Vermieter anhand des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass sich während des Mietzeitraumes keine Personen in den gemieteten Räumlichkeiten aufhalten, die dazu nicht autorisiert sind.

Prenzlau, den 07.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

*** Übersicht: Nutzung/ Entgelt**

Ortsteil	Gemeindezentrum/ Örtlichkeit/Gebäude	Nutzungsdauer halber Tag bis 6 h ganzer Tag > 6 h	Entgelt	
			Okt.- März	April- Sept.
Alexanderhof Gemeindezentrum	Versammlungsraum	halber Tag	25,00 €	
		ganzer Tag	50,00 €	
Dauer	Gemeindesaal (rechts von Gaststätte)	halber Tag	30,00 €	
		ganzer Tag	60,00 €	
Dedelow Gemeinderaum	Versammlungsraum und Küche	halber Tag	40,00 €	
		ganzer Tag	80,00 €	
Güstow Kulturhaus	Versammlungsraum Erdgeschoss bei Küchennutzung	halber Tag	30,00 €	25,00 €
		ganzer Tag	60,00 €	30,00 €
			5,00 €	5,00 €
Güstow	Saal	halber Tag	50,00 €	35,00 €
		ganzer Tag	100,00 €	75,00 €
Klinkow Gemeindezentrum	Veranstaltungsraum Erdgeschoss und Küche Saal, Ausschank, Küche	halber Tag	25,00 €	
		ganzer Tag	50,00 €	
		halber Tag	75,00 €	
		ganzer Tag	150,00 €	
		halber Tag	125,00 €	
		ganzer Tag	250,00 €	
Schönwerder Gemeindezentrum	großer und kleiner Raum	halber Tag	60,00 €	
		ganzer Tag	120,00 €	
		halber Tag	25,00 €	
Seelübbe Gemeindezentrum	kleiner Raum	ganzer Tag	45,00 €	
		halber Tag	60,00 €	
		ganzer Tag	120,00 €	
DG Vincentbad	Seminarraum, Küche und WC	halber Tag	30,00 €	
		ganzer Tag	60,00 €	
		ganzer Tag	75,00 €	
Heiliggeistkapelle	Innenraum der Kapelle ohne Inventar	halber Tag	35,00 €	
		ganzer Tag	80,00 €	

Bekanntmachung der Namen des Wahlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 für die Kommunalwahl am 26.05.2019 zur Wahlleiterin der Stadt Prenzlau: Frau Maren Schön und zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Prenzlau: Herrn Matthias Schmidt berufen.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Gemäß § 60 Abs. 7 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt: Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau, Herr Jürgen Hoppe, ist durch sein Ableben mit Wirkung vom 27.11.2018 aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden. Herr Sebastian Strehlow ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Herrn Jürgen Hoppe übergeht. Herr Sebastian Strehlow wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau durch Fristablauf für die Abgabe einer Erklärung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 07.12.2018.

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau – formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 06.12.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ in der Fassung vom 23.10.2018 beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 13/2, 13/3 und 13/4 der Flur 40 der Gemarkung Prenzlau.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit Anhängen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **07.01.2019 bis 08.02.2019** zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Die Planungsunterlagen werden ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie unter <https://www.prenzlau.eu> zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Eine Verlängerung des Auslegungszeitraumes über die Mindestanforderungen der Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB hinaus ist auf Grund der geringen Resonanz im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Eingegangene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. **Artenschutzrechtliche Einschätzung**, trias Planungsgruppe, 23.02.2018
3. **Artenschutzrechtliche Begutachtung**, trias Planungsgruppe, 24.09.2018
4. **Schalltechnische Untersuchung** im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau, Akustiklabor Berlin, 06.07.2018
5. **Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse**, Prenzlauer Ingenieurbüro, 22.02.2018
6. **Geotechnischer Bericht**, Ingenieurbüro Lessing, 11.09.2018

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Durch das Landesamt für Umwelt erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Minispielfeldes (Grabowstraße 2), der Diesterweg Grundschule eine Beurteilung zu den Anforderungen gemäß § 22 BImSchG. Ergebnis der Beurteilung war, dass von der beantragten Nutzung auf die vorhandenen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Entwicklung einer Wohnnutzung auf den o. g. Grundstücken stellt sich zum Standort und den Bestandsschutz der Schule nicht als Konflikt dar. Die vom Schulgelände ausgehende relevanten verhaltensbedingten Geräusche, die typischerweise ausgehen sind als sozialadäquat hinzunehmen. Die Immissionen sind nicht als schädliche Umwelteinwirkung i. S. d. BImSchG (vgl. hierzu § 22 Abs. 1a BImSchG) anzusehen und unterliegen keinen Grenz-, Richt- und Orientierungswerten. Relevant für eine gutachterliche Untersuchung den Bestandsschutz betreffend, sind nur Immissionen die durch außerschulische Nutzungen (Anwendungsbereich der Freizeitlärm sowie 18. BImSchV) oder technische Einrichtungen (TA Lärm) hervorgerufen werden. (Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 09.05.2018)

Die in unmittelbarer Nähe verlaufende Bahnstrecke Berlin-Angermünde hat evtl. Auswirkungen auf die geplanten Wohngebäude, da dort Verkehrslärm auftreten kann.

(Stellungnahme des LBV vom 02.05.2018)

Die Lärmsituation (Verkehrslärm) betreffende Informationen wurden in der schalltechnischen Untersuchung ermittelt, dargestellt und beurteilt. Festsetzungen zum Lärmschutz an den Häusern 1 und 2 wurden getroffen. Hierzu liegen aus: Schalltechnische Untersuchung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Fläche vor. Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Fläche beinhaltet die Begründung zum Bebauungsplan.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

Im Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse und im Geotechnischen Bericht wurden die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Oberflächenwassers untersucht. Hierzu liegen aus: Baugrundgutachten/ Geotechnischer Bericht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, über die belebte Bodenzone zu versickern.

Es ist sicherzustellen, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund und Mindestabstand zum Grundwasser gegeben ist. Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten (z. B. Bodenverdichtung vermeiden).

Erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist flächenhaft oder in Mulden über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Der Abstand von 1,5 m zwischen Geländeoberkante und Bemessungsgrundwasserstand darf nicht unterschritten werden.

Die Versickerung über andere Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte) ist nur statthaft und erlaubnisfrei, wenn eine flächenmäßige Versickerung nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser von geringbelasteten Herkunftsflächen (Gründächer, Dachflächen ohne metallische Beschichtung, Terrassen sowie wenig befahrene Verkehrsflächen wie z. B. Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten, Rad- und Gehwege) stammt. Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Bemessungsgrundwasserstand muss mindestens 1 m betragen. Grundwasserschützende Schichten dürfen nicht durchstoßen werden.

Benutzungen von Gewässern (z. B. Entnahme von Grundwasser, auch während der Bauarbeiten) bedürfen gemäß § 8 i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Jeglicher Grundwasseranschnitt ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

(Stellungnahme des Landkreises Uckermark, UWB, vom 08.05.2018)

Hierzu liegen aus: Baugrundgutachten/ Geotechnischer Bericht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz vor. Allgemeine Aussagen dazu beinhaltet die Begründung zum Bebauungsplan.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurden im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Einschätzung bzw. Begutachtung ermittelt. Ersatzmaßnahmen für die Beseitigung vorhandener Niststätten wurden definiert und in Abstimmung mit der UNB im Stadtpark umgesetzt.

Hierzu liegen aus: Artenschutzrechtliche Einschätzung/ Begutachtung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor. Allgemeine Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild beinhaltet die Begründung zum Bebauungsplan.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Sollten Bodendenkmale entdeckt werden sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.04.2018)

Allgemeine Aussagen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern beinhaltet die Begründung zum Bebauungsplan.

Umweltbezogene Informationen zu Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es liegen keine Informationen zu Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.

Gleichzeitig werden die im Bebauungsplan zitierten DIN-Normen 4109 „Schallschutz im Hochbau“, 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“ zur Einsicht bereitgehalten.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

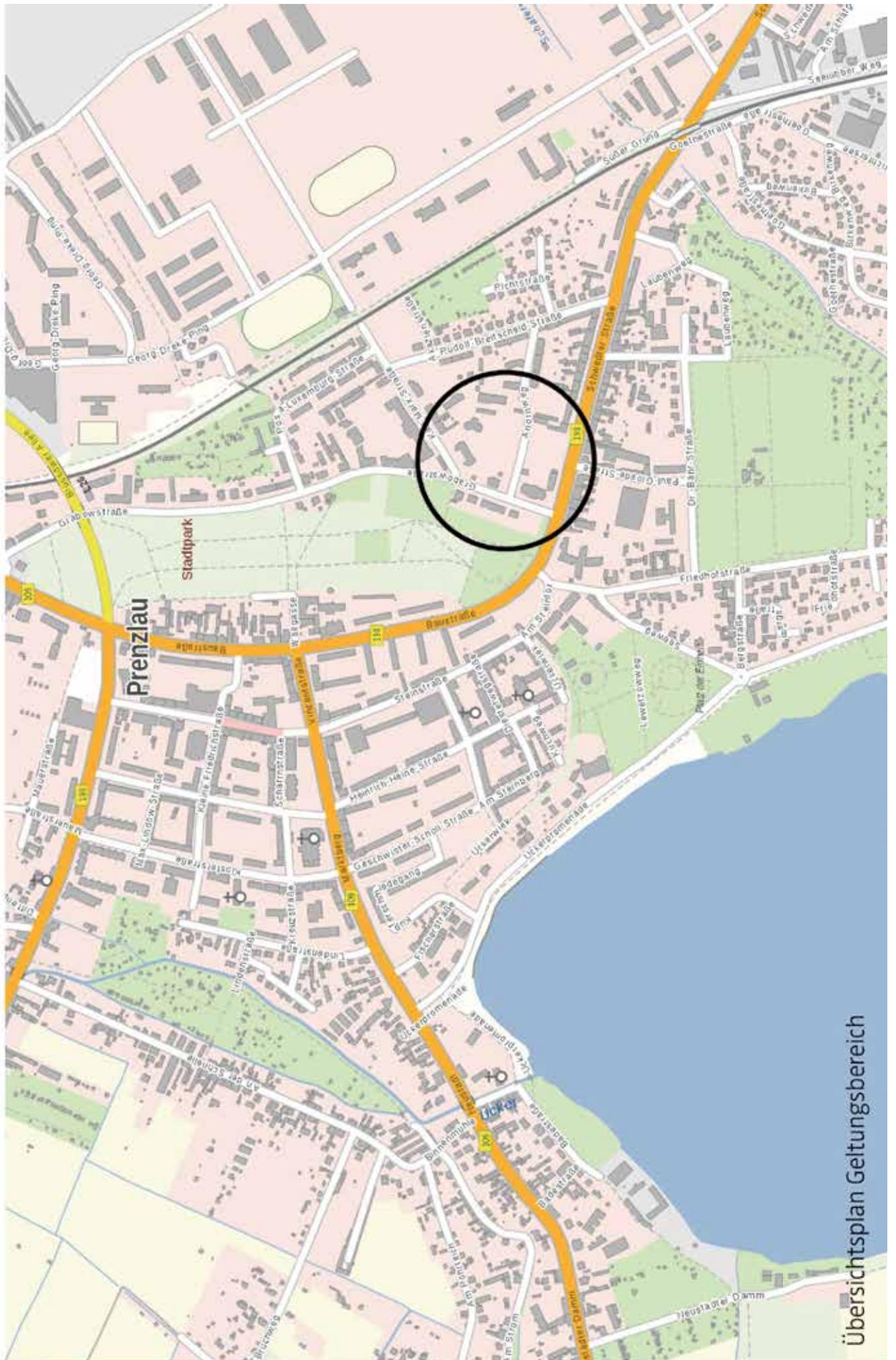
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Prenzlau, 06.12.2018

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Karten auf Seiten 14/15

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“



Übersichtsplan Geltungsbereich

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a
Kommunalabgabengesetz für das
Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz**

Im Jahr **2019** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2019 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr.: 75 - 220 und
Frau Sandra Rach Tel. Nr.: 75 - 219

**Bauabgangsstatistik 2018
Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer **bis spätestens zum 11. März 2019**

- Den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum
 - Den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - Die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).
Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Schieß- und Übungswarnung
der Bundeswehr**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht. Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Jahn, Oberstleutnant

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus. Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.